

## Satzung der Hansestadt Stade über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stade - Harschenflether Vorstadt“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 in der im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Stade – Harschenflether Vorstadt“ gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage abgebildeten Lageplan vom Mai 2013. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der insgesamt 18,6 ha. umfassende Geltungsbereich wird umgrenzt:

- |              |   |
|--------------|---|
| im Westen    | durch die östliche Straßenbegrenzung der Hansestraße,<br>auf Höhe des Schleusenweges wird die Straßenverkehrsfläche des<br>Kreuzungsbereichs vollständig eingeschlossen,  |
| im Norden    | durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 9/30, 9/31, 9/32, 9/27 der Flur 19,<br>die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 23/4 der Flur 19,<br>im weiteren Verlauf durch den das Flurstück 22/10 querenden Graben,<br>die südlichen Grenzen der von der Freiburger Straße erschlossenen<br>Grundstücke, |
| im Nordosten | durch die westliche bzw. südliche Grenze der durch die Straße „In der Hörne“<br>erschlossenen Grundstücke,<br>durch die Straße „In der Hörne“,  |
| im Osten     | durch die Flächen der Kläranlage,   |
| im Süden     | durch das Ufer der Schwinge.  |

Satzung und Lageplan liegen zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Hansestadt Stade, Abteilung Planung und Umwelt, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

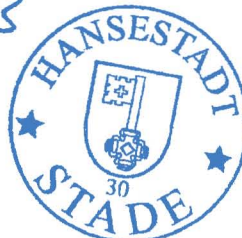
### § 3 Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) durchgeführt.

### § 4 Inkrafttreten

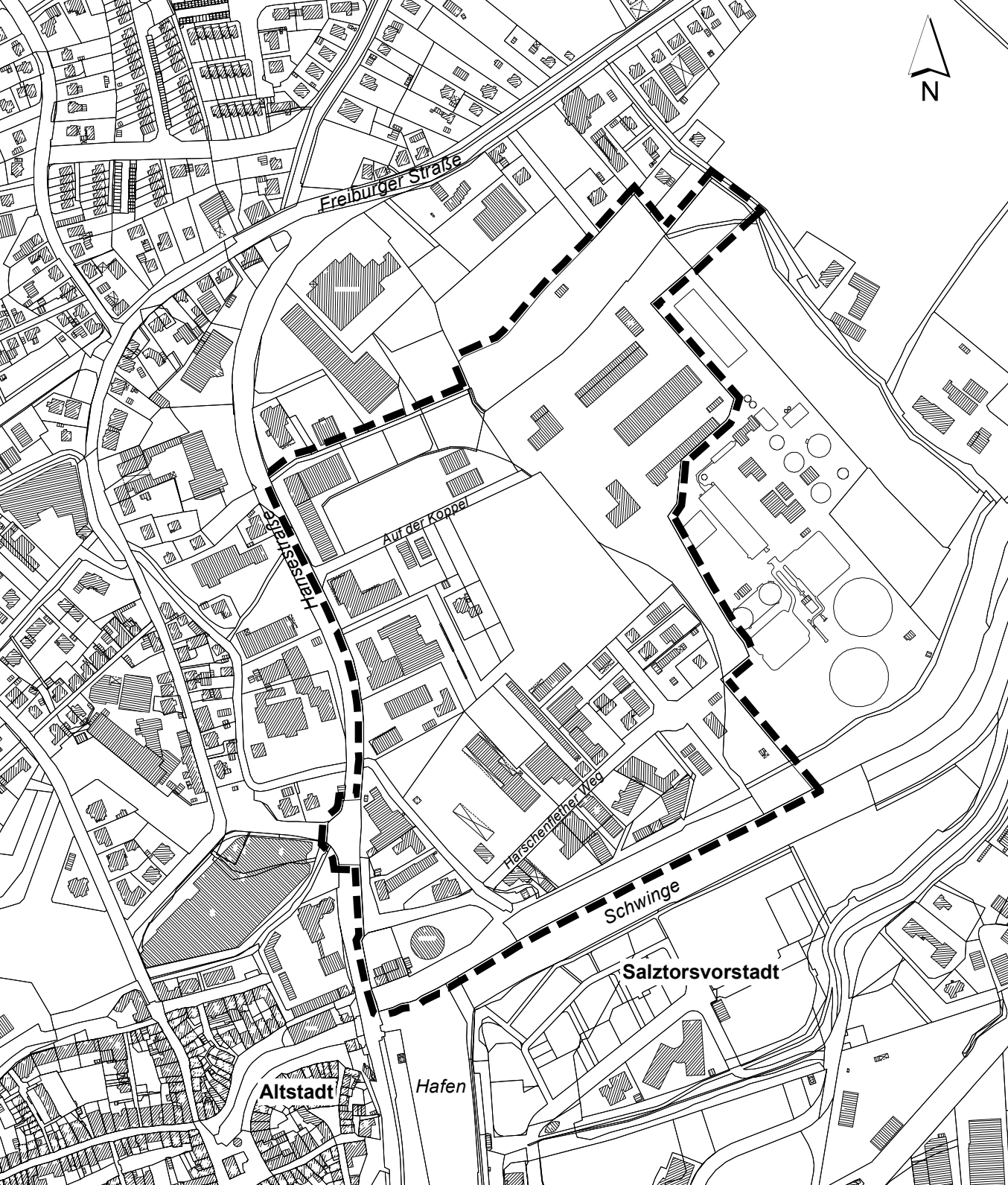
Die Satzung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade rechtsverbindlich.

Stade, *14. August 2013*



Hansestadt Stade  
Die Bürgermeisterin

*Silvia Nieber*  
Silvia Nieber



Freiburger Straße

Auf der Koppel

Härschenmeter Weg

Schwinge

Salztorsvorstadt

Altstadt

Hafen